

Jugendschutzgesetz, eine Notwendigkeit

Von Gaufjugendwälter der DAF, Vorsitzender Kurt Unger

Am 1. Januar ist das Jugendschutzgesetz voll in Kraft getreten. Wir bringen deshalb nachstehend nun zulässiger Seite Ausführungen, die geeignet sind, verschiedene aufgetretene Zweifelsfragen zu lösen:

Um das Jugendschutzgesetz hat sich in den vergangenen Wochen und Monaten ein lebhaftes Für und Wider erhoben. Oft wird die Meinung vertreten, es sei z. T. noch nicht durchführbar. Unterseits hat jedoch eine große Zahl von Betrieben, ja die Mehrheit, alle Bestimmungen des Gesetzes bereits schon seit Jahren freiwillig verwirklicht.

Bereits 1938 waren die Urlaubsbestimmungen des Gesetzes in Kraft. Danach werden den Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres fünfzehn Arbeitstage Urlaub gewährt und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zwölf Arbeitstage. Bei Teilnahme an einem Sommerlager der NSDAP muss allgemein ein Urlaub von achtzig Tagen gewährt werden. Diese gesetzliche Bestimmung fand, wie zu erwarten, nicht die ungeteilte Anerkennung. Es wurde vorgebracht, dass z. B. Sachsenbetriebe diesen Urlaub niemals zu geben imstande seien. Hierzu ist zu bemerken, dass das Gesetz Harten in der Durchführung möglichst vermeiden will und die Möglichkeit offen lässt, den Urlaub auch in anderen als den Sommermonaten sowie unter Umständen geteilt zu gewähren.

Im Verlauf dieses Sommers, also des ersten Urlaubsjahrs, in dem das Jugendschutzgesetz Geltung fand, konnte festgestellt werden, dass die Urlaubsbestimmungen zu 80 v. H. eingehalten wurden. Ein kleiner Prozentsatz von Betriebsführern machte von der Möglichkeit Gebrauch, den Urlaub im Winter zu gewähren. (Die Hitler-Jugend hat die Möglichkeit geschaffen, dass diese Jugendlichen in den Winterfeiertagslagern der NSDAP teilnehmen können.) Nur ganz wenige Betriebsführer haben es allerdings auch wieder fertiggebracht, den „Urlaub“ der Jugend vollkommen zu gestatten, d. h. sie gewährten den Urlaub in größeren Abständen nur ein- oder zweitogeweise. Es liegt auf der Hand, dass derartige Fälle, die eine Sabotage des Gesetzes darstellen, in Zukunft schärfstens geahndet werden müssen.

Durch das Gesetz wird die Mehrarbeit Jugendlicher nur in Ausnahmefällen gestattet. Der Besuch der Berufsschule sowie die Vor- und Abschlussarbeiten sind mit in die Arbeitszeit einzubeziehen. Umgebungen oder Ausnahmegenehmigungen werden von Betrieben zu erzielen erlaubt, die eine erhöhte Produktionsleistung im Rahmen des Jahresplanes erreichen müssen. Da es aber gerade Zweck des Gesetzes ist, den Bestand unserer Arbeitskräfte für spätere Zeiten, die auch keine geringeren Ansprüche stellen werden, zu garantieren, wird dieser Gefahr nur in den seltsamsten Fällen Kattgegeben.

Ein Überblick über der Bestimmungen über die Mehrarbeit und Rüstearbeiten der Bestimmungen über die Arbeitszeit werden besonders wieder in den Kleinbetrieben zu erwarten sein. Hier sind viele Betriebsführer der Ansicht, in der Beschränktheit ihrer Kleinbetriebe einen Helfer für dieses Vorhaben zu designen. Weiter sind sie der Ansicht, dass in ihren Betrieben auf Grund der Eigenart der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsverfalls eine genaue Einschätzung der Arbeitszeit unmöglich sei. Nicht zuletzt wird mit der Begründung aufgeworfen, dass sie, die Betriebsführer, früher auch die Spät nachts arbeiten mussten und dabei doch auch gesunde und tüchtige Kerle wurden. Allerdings ist zu bemerken, dass ein Teil der Betriebsführer von Kleinbetrieben durchaus zur Erfüllung einer festen Ordnung auch in diesen Fragen bereit ist.

Durch die Regelung der Arbeitszeit soll den Jugendlichen eine regelmäßige fysische Freizeit gewährt werden, die sie unbedingt für ihre körperliche und geistige Entwicklung aber auch zu ihrer kantispolitischen Ausrichtung in der Hitler-Jugend benötigen.

Diese Ausrichtung ist die Grundlage für die Volksgemeinschaft von morgen. Betriebsführer und Meister, die den Jugendlichen die Freizeit vorerhalten, stellen sich somit gegen das Erziehungsziel der Partei. Es wäre noch weiter zu untersuchen, inwieviel die Längerbefreiung Jugendlicher bei doch gleichbleibender Erziehungsbehilfe diesen unsozialen Betriebsführern gegenüber anderen Betriebsführern einen finanziellen Vorteil verschafft. jedenfalls liegen der Deutschen Arbeitsfront Briefe vor, worin sich sozial gestaltete Betriebsführer und Meister darüber beschlagen, dass sie in ihrem Willen durch die Methoden anderer Betriebsführer beeinträchtigt werden, die die Arbeitszeit ihrer Jugendlichen täglich länger ausdehnen und dadurch eine niedrigere Preisgestaltung vornehmen können.

Eine einschneidende Änderung bringt das Gesetz für das Wäderhandwerk. § 16 bestimmt, dass Jugendliche unter 16 Jahren in der Nachzeit von 20 bis 6 Uhr nicht beschäftigt

werden dürfen, während sie bisher bereits ab 4 Uhr beschäftigt werden durften. In dieser Bestimmung wird eine Härtung erachtet. Kleinbetriebe können auf Grund dieser Bestimmung die Jugendlichen nicht mehr zum Baden der Weisware in den Morgenstunden zwischen 4 und 6 Uhr heranziehen. Man ist der Ansicht, dass damit die Ausbildung der Bädererlinge nur unvollständig vorgenommen werden könnte. Für Großbetriebe und Mittelbetriebe ist diese Bestimmung infolge nicht einleuchtend, als sie täglich zweimal Weisware baden. Dieser Photograph stände damit auch im Gegenzug zu den Bestrebungen um eine Intensivierung der Lehre, die auf Grund der Lehrzeitverkürzung zu erfolgen hat. Wenn schon diese Bestimmungen beibehalten würden, dann müsste der allgemeine 6-Uhr-Umfang für das Bäderhandwerk wieder durchgeführt werden. So bedeckt diese Begründung ist, so wäre doch zu prüfen, ob diese Ausbildung in den Morgenstunden nicht im letzten Schichttag nochzuhören oder in einer überbetrieblichen Gemeinschaftslehrwerkstatt vorgenommen werden kann. Bei gutem Willen müssen geeignete Wege gefunden und begangen werden.

Die Durchführung des Jugendschutzgesetzes wird, wie aus den vorangegangenen Ausführungen erschlich ist, nicht immer glatt vor sich gehen. Mit Schwierigkeiten ist auf alle Fälle zu rechnen.

So muss aber an dieser Stelle eindeutig ausgesprochen werden, dass die wirtschaftliche Zielsetzung des Nationalsozialismus an jede einzelne Arbeitskraft erhöhte Anforderungen stellt. Das mit muss auch jeder einzelnen Arbeitskraft erhöhte Pflege pflegen werden. Diese Pflege muss in erster Linie bei der jugendlichen Arbeitskraft anfangen. So ist das Jugendschutzgesetz auch kein Geschenk an die Jugend, sondern es ist eine Notwendigkeit im Interesse der Wirtschaft.

Es steht nur eine Grundlage dar und kann sich nur dann segensreich auswirken, wenn im gleichen Zuge dazu übergegangen wird, neben den Maßnahmen für die Veranderung der Jugend, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung der Jugend zu vervollkommen und damit ihr Leistungsvermögen zu steigern.

Jugendschutz ist Volkschutz!

Betriebsführer des Gaues Sachsen!

Am 30. April 1938 wurde unter dem Vorpruch „Jugendschutz ist Volkschutz“ das „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen“ erlassen. Damit hat sich der nationalsozialistische Staat auch in der Frage des Arbeitsschutzes vor die Jugend gestellt und gleichzeitig unter eine Epoche den Schlussstrich gezogen, in der Jahrzehntelang die jugendliche Arbeitskraft liberalistischen Interessengruppen ausgeliefert war.

Das Jugendschutzgesetz stellt kein Geschenk nach irgendeiner Seite hin dar, sondern es wurde nur im Interesse der Zukunft des Volkes erlassen. Über den Geschichten und Nöten der Gegenwart siehend, ist in weitwichtiger Politik den biologischen Erfordernissen unseres völkischen Lebens Rechnung getragen worden. Dabei droht nicht besonders betont zu werden, dass es im Wesen nationalsozialistischer Gesetzgebung liegt, durch Gelehrte einer Entwicklung Rechnung zu tragen, die bereits durch die Partei und ihre Gliederungen in jahrelanger Mühevolle Kleinarbeit eingelegt und vorwärts getrieben wurden. Es kann mit Freude festgestellt werden, dass bereits in den vergangenen Jahren ein großer Teil sächsischer Betriebsführer den Forderungen der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend in bezug auf den Jugendschutz genügte und damit das Jugendschutzgesetz, das diese Forderungen zusammenfassend enthält, bereits verwirklicht. Ich halte es für besonders wertvoll, an dieser Stelle zu betonen, dass dieser Teil der sächsischen Betriebsführer trotz teilweise wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Interessen der Allgemeindheit zu seinen Interessen macht. Um so mehr ist es Pflicht derjenigen Betriebsführer, die bis heute diesen Forderungen noch nicht Rechnung getragen haben, dieses Jugendschutzgesetz nach dem am 1. Januar 1938 erfolgten Inkrafttreten zu verwirklichen.

Heil Hitler!
ges. Peitsch, Gaubemann der DAF.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Die Arbeitgeber haben für das Kalenderjahr 1938 für ihre Arbeitnehmer Lohn- und Wehrsteuerabreiche (Lohn- und Wehrsteuerbescheinigungen oder Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblätter) auszuschreiben und die mit der Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung versehenen Sieuerkarten 1938

bis zum 15. Februar 1939

dem Finanzamt einzufinden.

Die Lohn- und Wehrsteuerabreiseblätter sind an das Finanzamt der Bezirkshäuser einzufinden.

Einzelheiten sind aus den Mettblättern zu entnehmen, die das Finanzamt kostenlos abgibt.

Finanzamt Nossen, am 20. Dezember 1938.

Bekanntmachung

Die für 1939 gelgenden Personal-Ausweise unserer Beauftragten, welche die Kontrolle der elektrischen Haushaltungen, Zähler, Lampen usw. vornehmen, sind in orange Farbe ausgestellt.

Diese Ausweise tragen das Eichbild des Inhabers sowie die Unterschrift des Vorstandes. Die für 1938 ausgestellten grünen Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Für die zu Jählerablegungen ausdrückliche Beauftragten sind schriftliche Ausweise mit der Unterschrift des Vorstandes ausgestellt.

Wir empfehlen im Interesse der Sicherheit, bei Vorprüfung von Revisoren die Ausweise prüfen zu wollen und solche Personen, die keine oder falsche Ausweise besitzen, der Polizei zu melden.

Freital, am 31. Dezember 1938.

Kraftwerke Freital
Aktiengesellschaft

„Parkschänke“ Wilsdruff Sonntag den 8. Januar nachm. 4 Uhr Skatturnier

Tag der Briefmarke: 8. Januar

Der Geburtstag des Generalpostmeisters Heinrich von Stephan wird in vielen Teilen der Welt durch feierliche Veranstaltungen der Briefmarkensammler gefeiert. In Deutschland haben die im Reichsbund der Philatelisten sowie in den ADK-Sammlergruppen zusammengefassten Briefmarkenvereine einfache die Sammlervereine, die dem Reichsbund nicht angehören, beschlossen, den „Tag der Briefmarke“ am 8. Januar 1939 zu deuten. Es sind eine Reihe von Veranstaltungen vorgesehen, vor allem auch „Tauschmärkte“ und Vorführung von Filmen, die sich auf Briefmarken beziehen.

Der als einziger für den Tag der Briefmarke im Reich zugelassene Sonderstempel des Reichsbundes der Philatelisten soll auf noch näher zu bestimmenden Postämtern an diesem Tage in Gebrauch genommen werden. Im Dienst der Volksgemeinschaft werden in dem jeweiligen Land und Vorortssitz die sämtlichen diesjährigen WDM-Marken mit allen Kombinationen verkaufen.



Neue Reichsbahnämter im Sudetenland

Für die im Sudetenlanden gelegenen Reichsbahnstrecken der Reichsbahndirektion Dresden und Reichsbahnämter errichtet worden, und zwar in Neidenberg je ein Reichsbahn-Betriebsamt, Verkehrsamt, Maschinenamt, in Reipa ein Reichsbahn-Betriebsamt, Reichsbahnabsatzstelle, in Teplitz ein Reichsbahn-Betriebsamt, Maschinenamt, in Aulitz je ein Reichsbahn-Betriebsamt, Verkehrsamt, Maschinenamt, Reichsbahnabsatzstelle, in Teplitz ein Reichsbahn-Betriebsamt, Maschinenamt, in Komotau je ein Reichsbahn-Betriebsamt, Verkehrsamt, Reichsbahnabsatzstelle, in Saaz ein Reichsbahn-Betriebsamt, Reichsbahnabsatzstelle, in Karlsbad zwei Reichsbahn-Betriebsämter und ein Verkehrsamt.

Kunst und Kultur

Weihes des Anton-Günther-Bergbaus

In Aixenberg wurde das vom Bergabgabzweigverein auf dem Borberg errichtete Anton-Günther-Bergbau in Gedenkort der Vertreter der Behörden und der Partei in feierlicher Zeremonie eingeweiht. Das als Bander- und Kaselheim gedachte, dem Aixenberger an den erzgebirgischen Dichter und Saner gewidmete Bergbau befindet sich auf einer von bergigem Wald umgebenen Anhöhe und stellt in seine architektonischen Raumgestaltung ein Meisterwerk etruscischer Heimatbaukunst dar.

Büchercafé

Von rechter Silvesterlaune belebt ist das neue Heft (Nr. 13), das das „Dabeim“ zum Jubiläum vorlegt und mit einem originellen und reizend illustrierten, langen Aufsatz „Das Liebespaar auf der Bühne“ beginnt. Ein geschicklicher und spannender Beitrag ist der folgende „Als vom Kaiser Augustus ein Gebot ausging“. Leben und Kampf des Cäsar Octavianus. Die 8. Seite der kleinen Stillunde zeigt mit schöner, einladender Zeichnung die „Kunst des Baros“. In die Zeit der Zwölften stellen sich der Aufsatz „Fugen, Balken, Böden und Träume“ und das Gedicht „In den Zwölfern“ von F. R. Kinteler. Zwei überraschende fröhliche Silvesterzählungen sind „Das Bild und die Ueberraschung“ von Dr. W. Neubach und „Die Glashenpfalz ins neue Jahr“ von A. Thürbar. Eine lustige Plauderei mit lebendigen Bildern ist das „Silvester im Schnee“. Ihr folgt sich ein Bericht um die kunstvollen und schönen Oberammergauer holzgeschnitten Engel an. Die zweite Folge des Berichtes von Europas größtem Erdbeben „Wohlbir, Messina“, ein langes Kapitel des Familientravesties „Die Weberin und der Dienende“, kleinere Beiträge setzen über zum bekannten und für jeden möglichen Doheim-Anzeiger und Vollenden ein lebendiges, für jeden etwas bereithaltendes, neues Heft.

Vörs, Handel, Wirtschaft.

Meißner Gefreide- und Landesproduktionspreise

vom 31. Dezember 1938.

Heute gezahlte Preise: Weizen 75/77 Kilo, eßfert., Jan.-Festpreis 10.10; Roggen, 70/72 Kilo eßfert., Jan.-Festpreis 9.55; Gerste, Sommer-, 2. Zellig 9.75; do., Sommer 4.zell. 8.75; Hafer, Januar - Festpreis 8.55; Mais, zugeließte Ware, 8.55; do., inländische, Erzeuger - Festpreis 10.00; Raps trocken -; Getreideschnitz 4.87—5.47; vollwertige Zunderschnitz 6.50—7.10; Miesenbrot neu 2.70—3.20; Weizen- und Roggenstroh 1.40—1.50; Prechlrost, Type 812 16.02%; Roggenmehl, Type 120, Weße 1.120 12.35; Roggenkleie 6.17—6.27; Weizenkleie 6.67—6.77; Speisefutterstoffen, weiße und rote 2.35; do., gelbe 2.05; Kartoffelflocken 9.00; Landkäse, gest., Marktprice 1 Stück 0.09%—0.15; do., ungekennzeichnet Martiglets 1 Stück 0.12; Butter, Marktprice 1.—1g. Stück 0.76—0.80.

Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten

Hauptredakteur: Hermann Süßig, Wilsdruff, zugleich verantwortlich für den gesamten Bereich einfache und einfache Briefmarkenvereine; Ort: Meissen, Wilsdruff und Verlag: Buchdruckerei Herbert Götzsch, Wilsdruff, D.A. XI. 1108; ISSN — Zur Zeit in Preisliste Nr. 8 gültig.